



Brüssel, den 21. Januar 2026  
(OR. en)

5289/26

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0180(COD)**

---

CODEC 46  
ENER 11  
POLCOM 17

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Vorbereitung der Einstellung von Einfuhren von russischem Öl, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juni 2025 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2025 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 17. Dezember 2025 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt<sup>3</sup>. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 20. Januar 2026 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 10506/1/25 REV 1 + Dok. 10506/25 + ADD 1 + 2.

<sup>2</sup> ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2026/40/oj>.

<sup>3</sup> Dok. 17067/25.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 63/25 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und der Slowakei und bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt billigt; und
  - zu beschließen, dass die in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht wird.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---